

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung des Bürgerentscheids am 05. Februar 2017 über die Frage „Sind Sie gegen die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Käppelematten?“ wird bekannt gemacht:

1. Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Sulzburg ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis zum 15. Januar 2017 zugegangen sind, sind der Wahlbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem der Stimmberechtigte abstimmen kann.

3. Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die auf dem Stimmzettel formulierte Frage muss mit **Ja** oder **Nein** beantwortet werden.

4. Jede/r Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme.

Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel in den vorgesehenen Ja- oder Nein-Feldern ein Kreuz setzt.

Beleidigende oder auf die Person des Abstimmenden hinweisende Zusätze, oder wenn sich bei der Briefwahl in dem Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags der Briefwahl macht die Stimmabgabe ungültig.

5. Jede/r Abstimmungsberechtigte kann – außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen – nur in dem Abstimmungsraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Abstimmungsraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.

Die Abstimmungsberechtigten haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Jeder Abstimmungsberechtigte erhält beim Betreten des Abstimmungsraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Abstimmenden in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums oder in einem besonderen Nebenzimmer gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

7. Der **Abstimmungsberechtigte** kann seine Stimme **nur persönlich** abgeben. Ein Abstimmungsberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine Stimme alleine abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung eines anderen erlangt hat.

8. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Die **Abstimmungshandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

9. Die Briefwahlvorstände treten am 05.02.2017 um 16 Uhr im Rathaus Sulzburg, Hauptstraße 60 zusammen. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses findet nach Ende der Wahlzeit um 18 Uhr statt.

10. Die Abstimmungshandlung, die Prüfung der Wahlbriefe sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Wahlbezirk / Briefwahlvorstand sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

Sulzburg, den 11.01.2017

Dirk Blens
Bürgermeister